

**Stadtverwaltung Tann (Rhön)**

Marktplatz 9
36142 Tann (Rhön)

-Bürgerbüro-

Frau Moschkau/Frau Herbst

Tel. 06682 9611-15/-16

Zimmer: Bürgerbüro

Antrag auf Festsetzung der Sperrzeit

gemäß Sperrzeitverordnung für Hessen

Angaben zum Veranstalter

Name, Vorname (nat. Person bez. Vertreter des Veranstalters)	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon
Name/Firma/Verein juristische Person	Tel. Erreichbarkeit während der Veranstaltung
Anschrift Firma/Verein juristische Person	E-Mail
Bezeichnung der Veranstaltung	Datum der Veranstaltung
Ort der Veranstaltung (Ort, Straße, Hausnummer)	Voraussichtliche Teilnehmerzahl
Für das vorübergehende Gaststättengewerbe beginnt die Sperrzeit um 24:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr (§ 2 i.V.m. §4 SperrV)	
Es wird folgende Sperrzeitverkürzung beantragt (Datum) (jeder Veranstaltungstag ist separat zu aufzuführen)	Uhrzeit (von 24:00 Uhr bis maximal 3:00 Uhr) gem. § 2 i.V.m. § 4 SperrV

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort / Datum

Unterschrift

Hinweis zur Durchführung von Veranstaltungen nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz

Öffentliche Veranstaltungen, wie Vereins- und Straßenfeste, werfen für die Verantwortlichen oft eine ganze Reihe von Fragen auf, sei es im Zusammenhang mit notwendigen Genehmigungen, der Umsetzung erteilter Auflagen, der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes oder dem Umgang mit Störern.

Was muss ich beachten?

Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Ihnen und den zuständigen Behörden kann zu einem reibungslosen Ablauf Ihrer Veranstaltung beitragen und Sie vor Schaden bewahren. Mit diesen Hinweisen wollen wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten zu beachtenden Punkte und Bestimmungen im Zusammenhang mit Ihrer Veranstaltung geben. Vorbereitung Öffentliche Veranstaltungen, die behördliche Maßnahmen oder einer Genehmigung bedürfen (z. B. straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen, bautechnische Abnahme, Aufstellen von Festzelten über 75m², offene Feuer, Erlaubnis zum Abschuss von Feuerwerkskörpern, Plakatierung) sind vor dem Ereignis bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.

Haus- und Haftungsrecht

Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung zuständig und verantwortlich. Das gilt für die Einhaltung der Haus- und Saalordnung, sanitär- und verkehrstechnische Maßnahmen, sowie der Gewaltpräventions- und Jugendschutzaufgaben. Der Veranstalter oder ein von ihm Beauftragter muss ständig vor Ort als Ansprechpartner erreichbar sein. Der Veranstalter ist für den notwendigen Brandschutz und für die Bereitstellung der notwendigen Löschtechnik (z. B. Feuerlöscher) verantwortlich. Für die jeweilige Veranstaltung sind ausreichend Parkflächen einzuplanen. Rettungswege sind unbedingt freizuhalten. Der Veranstalter kann zivilrechtlich für aufkommende Schäden in Anspruch genommen werden, z. B. für Schäden, die durch unsachgemäße Organisation entstehen oder fahrlässiges Handeln des eigenen Personals verursacht werden. Eine umfassende Haftpflichtversicherung ist Sache des Veranstalters und unbedingt zu empfehlen.

Polizei / DRK / Notarzt / Feuerwehr / Sicherheitsdienst

Dem Veranstalter wird geraten, rechtzeitig mit den Rettungs- und Einsatzkräften in Kontakt zu treten, da es nötig sein kann, entsprechend der Größe der Veranstaltung einen Rettungs-, Evakuierungs- und Einsatzplan erstellen zu müssen. Diese Erarbeitung ist meist zeitaufwendig und bedarf Vorbereitungszeit. Sofern Sie einen Sicherheitsdienst beauftragen, muss dieser über eine Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes gemäß § 34a Gewerbeordnung verfügen.

Sicherheit und Ordnung (Ordnung, Sauberkeit, Lärm)

Der Veranstalter ist für die Sauberkeit auch im Umfeld des Veranstaltungsortes zuständig. An das Aufstellen von Papierkörben und Abfallbehältern muss gedacht werden. Ein gefahrenloser Zu- und Abgang zur und von der Veranstaltung muss gewährleistet werden (ggf. Beleuchtung der Wege, Streupflicht bei Glätte). Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Besucher der Veranstaltung durch ihr Verhalten nicht Anlieger und Anwohner um das Veranstaltungsgelände herum, durch unzumutbaren Lärm, Vandalismus und Unrat belästigt werden. Das Gebot der Rücksichtnahme ist zu beachten! **Bei Veranstaltung in Räumlichkeiten mit mehr als 200 Personen hat der Veranstalter mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung Brandsicherheitsdienst bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Bei Musikveranstaltungen (z.B. Disco, Livemusik), die länger als 24:00 Uhr dauern, ist der Freiw. Polizeidienst mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Die Kosten für den Brandsicherheitsdienst und den Freiw. Polizeidienst trägt der Veranstalter.**

Skybeamer

Der Einsatz von Skybeamern ist gemäß des Artenschutzrechtes nach § 39 sowie nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten.

Die Ordnungsbehörden können im Vorfeld oder auch während einer Veranstaltung Maßnahmen ergreifen oder Verfügungen erlassen um die Sicherheit der Besucher und den Schutz der Anwohner vor erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen zu gewährleisten (§ 10 (2) HGastG).

Gesetzlicher Jugendschutz/ Nichtraucherschutzgesetz

Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher (JuSchG) vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) und die Bestimmungen zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (HNRSRG) sind in der derzeit gültigen Fassung sind einzuhalten.

Allgemeines

Bitte beachten Sie, dass die vorstehenden Hinweise nicht vollständig sind. Für die von Ihnen angezeigte Veranstaltung/Vergnügung können weitere Rechtsvorschriften wie z. B. das Hessische Feiertagsgesetz, die Hessische Bauordnung, Arbeitsschutzbestimmungen usw. einschlägig sein. Als Veranstalter haben Sie die Pflicht, sich über weitere, zweckdienliche Rechtsvorschriften selbstständig zu informieren.

Der Magistrat der Stadt Tann (Rhön)